

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie

in Itzehoe, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Breitenburg und Kremperheide

Die Stadtwerke Itzehoe GmbH stellt elektrische Energie gemäß der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. sowie den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH zur StromGVV zur Verfügung.

Der Kunde hat die Möglichkeit bei der Belieferung mit elektrischer Energie zwischen dem **Tarif E** und dem **Tarif Z** zu wählen. Dabei ist die Beschaffung der erforderlichen Messeinrichtungen und die Einrichtung des entsprechenden Zählerplatzes beim Kunden zeitlich zu berücksichtigen.

Die bei einem Tarifwechsel anfallenden Aufwendungen, z.B. durch Zählerwechsel, sind vom Kunden gemäß der Ergänzenden Bedingungen zur NAV zu tragen. Die Stadtwerke beraten auf Wunsch des Kunden über die wirtschaftlich vorteilhafte Auswahl der Tarife.

Tarif E (Einfachtarif)

Gültig ab 01.07.2020

Allgemeiner Preis der Grundversorgung Tarif E (Einfachtarif)				
	Euro netto	Euro brutto	Cent netto	Cent brutto
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	42,00	48,72		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	3,50	4,06		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			28,411	32,96
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
In Ihrem Endpreis brutto ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zz. 16% enthalten.				
In den Netto-Endpreis fließen ein:				
	Euro / Jahr		Cent / kWh	
Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz)			2,050	
Konzessionsabgabe			1,590	
Umlage nach Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)			6,756	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz			0,226	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung			0,358	
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes			0,416	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten			0,007	
Als Entgelt des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde			6,660	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	27,00			
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	11,25			
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	38,25		18,063	
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	3,75			
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			10,348	

Tarif Z (Zweizeitentarif)

Für die Anwendung des Zweizeitentarifs sind ein Zweitarif-Zähler und ein Schaltgerät erforderlich. NT-Verbrauch („NT“ = Niedertarif) ist die vom Kunden in einer Ablesperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.

Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 10 Stunden, innerhalb der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den Kalendermonaten Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember. In den Kalendermonaten April, Mai, Juni, Juli, August, September dauert die Schwachlastzeit zusammenhängend 11 Stunden, innerhalb der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. HT-Verbrauch („HT“ = Hochtarif) ist die vom Kunden in einer Ablesperiode außerhalb der NT-Zeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.

Gültig ab 01.07.2020

Allgemeiner Preis der Grundversorgung Tarif Z (Zweizeitentarif)				
	Euro netto	Euro brutto	Cent netto	Cent brutto
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	54,00	62,64		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	4,50	5,22		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde HT			29,058	33,71
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde NT			25,554	29,64
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
In Ihrem Endpreis brutto ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zz. 16% enthalten.				
In den Netto-Endpreis fließen ein:				
		Euro / Jahr	Cent / kWh	
Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz)			2,050	
Konzessionsabgabe HT			1,590	
Konzessionsabgabe NT			0,610	
Umlage nach Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)			6,756	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz			0,226	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung			0,358	
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes			0,416	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten			0,007	
Als Entgelt des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde			6,660	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz		27,00		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		12,50		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen HT:		39,50	18,063	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen NT:			17,083	
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		14,50		
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde HT			10,995	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde NT			8,471	

Bei Einsatz eines Stromwandlersatzes in den Tarifen E und Z erhöht sich der jeweilige Grundpreis um 45,00 EUR/Jahr netto (55,20 EUR/Jahr brutto) sowie der verbrauchsunabhängige Grund- und Abrechnungspreis Netz um 30,00 € netto, bei Einsatz einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 MsbG erhöht sich der Grundpreis sowie der verbrauchsunabhängige Grund- und Abrechnungspreis Netz entsprechend der Mehrkosten zu einem Wechsel- und Drehstromzähler (Ein- oder Zweitarif) des Messstellenbetreibers (diese Kosten finden Sie hier: <https://www.stadtwerke-itzehoe.de/strom/netzinformatio-nen/veroeffentlichungspflichten/>). Diese Veränderungen beeinflussen die oben genannten Salden der einfließenden Kostenbelastungen sowie die Grundversorgeranteile für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen entsprechend.

Die Konzessionsabgabe beträgt für den HT-Verbrauch bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh sowie für den NT-Verbrauch 0,61 ct/kWh und ändern die oben genannten Salden der einfließenden Kostenbelastungen sowie die Grundversorgeranteile für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen entsprechend.

Ergänzend wird auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGVV auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) hingewiesen.